

Einführung der Zweitwohnungsteuer im Stadtgebiet von Ludwigshafen am Rhein ab dem Kalenderjahr 2012

KSD 20112101/1

ANTRAG

Nach der mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 07.02.2011:

Der Stadtrat möge der Satzung und der zugrunde liegenden Bemessungsgrundlage (10% der Kaltwohnungsmiete im Kalenderjahr) zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet von Ludwigshafen am Rhein zustimmen.

I. Ausgangslage

Auf der Suche nach neuen Einnahmequellen zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur und der immer höher werdenden Kosten für die umfassende Daseinsvorsorge, zusätzlich noch erschwert durch Übertragung neuer Aufgaben durch den Gesetzgeber, wird von den Gemeinden immer häufiger eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Sie wurde im Jahre 1972 erstmals von der Stadt Überlingen („Überlinger-Modell“) für Ferienwohnungen eingeführt und hat in den letzten Jahrzehnten einen deutlichen Wandel vollzogen. Neben den typischen Ferienwohnungsgemeinden haben zwischenzeitlich auch einige Groß- und Universitätsstädte die Steuer als Einnahmequelle entdeckt. Sowohl in Berlin, Hamburg oder München (Beispiele) wird eine Zweitwohnungsabgabe für die betroffenen Steuerpflichtigen zur Zahlung fällig. Da sich in diesen Städten die Zahl der Ferienwohnungen in Grenzen hält, werden in erster Linie Arbeits- und Studentenwohnungen besteuert bzw. deren Inhaber/innen zu entsprechenden Wohnsitzverlagerungen (HWS) mit möglichen Auswirkungen im Finanzausgleich und bei der Einkommensteuerbeteiligung veranlasst.

Von den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz erheben zwischenzeitlich die Städte Mainz, Landau, Worms, Kaiserslautern und Trier eine Zweitwohnungssteuer. Lediglich Koblenz und Ludwigshafen haben bisher von einer Einführung dieser kommunalen Aufwandssteuer abgesehen.

Das Gesamtaufkommen bei der Zweitwohnungssteuer liegt bundesweit bei ca. 92 Mio. Euro. In Rheinland-Pfalz dürfte das Aufkommen zwischen 1,2 und 1,5 Mio. Euro betragen, bei leicht steigender Tendenz.

II. Gründe für die Einführung (allgemein)

Beim kommunalen Finanzausgleich werden nur Personen mit Hauptwohnung berücksichtigt. Für eine Person mit Nebenwohnung erhält die jeweilige Gemeinde kein Geld, sie hat allerdings gewisse Mehrausgaben für Einrichtungen, die durch den Zweitwohnungsinhaber typischerweise nur sporadisch genutzt und damit nicht ausgelastet werden (z. B. Schwimmbäder, Theater, Museen).

Von der Zweitwohnsitzsteuer erhoffen sich die Gemeinden folgende Effekte:

- unmittelbar höhere Einnahmen durch Kaufkraftverlagerungen
- höhere Schlüsselzuweisungen durch Ummeldungen
- einen höheren Einkommensteueranteil

Insbesondere Großstädte erhoffen sich etwa 75 % der Mehreinnahmen durch erhöhte Schlüsselzuweisungen. Insofern spielt die Effizienz der Zweitwohnungssteuer (Verwaltungsaufwand versus Steuereinnahmen) eine nachgeordnete Rolle.

III. Rechtsprechung

Nach 38 Jahren seit der erstmaligen Einführung der Zweitwohnungssteuer durch eine Kommune im Bundesgebiet hat sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung klar verfestigt. Gemäß der vorliegenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs steht die kommunale Abgabe auf einem rechtlich gesicherten Fundament. Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer führt nicht zu einem rechtswidrigen Eingriff in die Grundrechte des Zweitwohnungsinhabers. Deshalb liegt kein Verstoß nach Art 11 Abs. 1 GG (Freizügig-

keit), Art 14 Abs. 1 GG (Eigentum), Art 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) vor. Eine Unvereinbarkeit mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht liegt ebenfalls nicht vor, da gegen die Vereinbarung aus den Mobilitätsgarantien des EG-Vertrages nicht verstoßen wird. Die lange strittige Frage einer möglichen und unzulässigen Doppelbesteuerung gleichartiger Sachverhalte kann ebenfalls verneint werden, da die Abgabe mit der Einkommenssteuer, der Grundsteuer oder der Umsatzsteuer nicht identisch ist (andere Besteuerungstatbestände...).

IV. Rechtslage in Rheinland-Pfalz

Kompetenzrechtliche Grundlage ist der Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes, wonach die Länder „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“ erheben können. Diese Gesetzgebungskompetenz haben fast alle Länder den Gemeinden übertragen (Rheinland-Pfalz durch das aktuell geltende Kommunalabgabengesetz). Die Stadt Ludwigshafen kann deshalb im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben die Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer erheben. Eine aufsichtsrechtliche Genehmigung (ADD) ist nicht erforderlich, es bedarf lediglich einer rechtsgültigen Abgabensatzung (§ 2 KAG; § 24 GemO) die vom Stadtrat beschlossen wird.

V. Anknüpfungspunkt

Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische und einer Toilette möglich ist. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist jede Wohnung, die

1. den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Hauptmieterinnen und Hauptmietern als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 463) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken dient,
2. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Hauptmieterinnen und Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen und die dieser Person als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient oder
3. jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne der Satzung inne hat.

Als **Bemessungsgrundlage** dient die Nettokaltmiete die für den Erhebungszeitraum (in der Regel das Kalenderjahr) vereinbart wird. Der Steuersatz liegt meistens zwischen 5 und 16% der Nettokaltmiete. Der Durchschnittswert dürfte bei 10 Prozent liegen. Dieser wird auch als angemessen für die Stadt Ludwigshafen erachtet.

VI. Ausgangslage in Ludwigshafen

Im Stadtgebiet sind 8.939 Personen mit einem Nebenwohnsitz gemeldet (Stand: 20.10.2010). Davon haben 1.910 Einwohner/Bürger im Stadtgebiet sowohl einen Haupt- wie Nebenwohnsitz. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 50% der vorhandenen Nebenwohnsitze sogenannte „Karteileichen“ sind.

1. Situation in den Städten Mainz und Kaiserslautern bei Beginn der Einführung und aktuell im Vergleich zu Ludwigshafen am Rhein (teilweise Grob-schätzungen und Annahmen!)

	Mainz	Kaiserslautern	Ludwigshafen
Einführung der Abgabe	01.06.2005	01.05.2009	„01.01.2012“
Anzahl der NWS bei Beginn der Maßnahme	19.263	8.972	8.939 (Stand: Oktober 2010)
Anzahl der sogenannten „Karteileichen“	>50% ca. 9.700	>50% ca. 4.600	>50% ca. 4.600
Umwandlung von NWS in HWS	Ca. 5.500	Ca. 2.100	Ca. 2.100 (Fiktion)
Verbleibende Nebenwohnsitze	4.044	2.308	2.300
Besteuerte Fälle	817	570 (1.500 in Überprüfung)	700?? Ca. 30%
Steuerbefreite Fälle*	3.227	Noch offen	1.600
Steueraufkommen	350.000 Euro	82.000 Euro	200.000 Euro (Mittelwert von Mainz + Kaiserslautern =Steueraufkommen/Besteuerte Fälle: 2)
Anzahl der Studenten/innen	Rd. 35.000	Rd. 12.000	Maximal: 5.000

*

1. Alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Steuer befreit.
2. Wohnungen, die verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Personen, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus Gründen der Erwerbstätigkeit, ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums innehaben, sind von der Steuer befreit. Dazu zählen auch eingetragene Lebenspartnerschaften.
3. Die Zweitwohnungssteuer knüpft als örtliche Aufwandssteuer an den Konsum für den persönlichen Lebensbedarf an, der im Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung typischerweise zum Ausdruck kommt. Daraus ergibt sich, dass eine Zweitwohnung dann zweitwohnungssteuerfrei ist, wenn sie allein zum Zweck der Kapitalanlage (z.B. Vermietung) angeschafft und gehalten wird

2. Ertragssteigerungen in Ludwigshafen auf Grund erhöhter Schlüsselzuweisungen und Einkommensteueranteile auf der Basis der Haushaltsansätze 2010.

Schlüsselzuweisung/Est.-Anteil	Ansatz 2010 in Euro	Einwohnerzahl	Anteil in Euro pro Einwohner	Einwohnerzahl -neu- +2.100	Mehrergebnis in Euro
B 1	7.301.580	158.730	46,00	160.830	96.600
B 2	11.051.400	158.730	69,62	160.830	„146.200“
Est.-Anteil	41.860.000				Seriös nicht bezifferbar und würde nach dem GFRG erst ab 2018 greifen!
Insgesamt	60.212.980		115,62		<u>242.802</u> Davon sind lediglich 96.600 Euro relativ gesichert

Bei B 2 spielen auch noch andere Berechnungsfaktoren (z. B. Finanzkraft) eine Rolle!

VII. Gegenüberstellung Ertrag/Aufwand (nach der Einführungsphase!)

Sachkonto	Ertrag	Aufwand	Bemerkungen	Gewinn/Verlust
Zweitwohnungssteuer-aufkommen	200.000 Euro		Schätzung!	
Schlüsselzuweisung B 1	96.600 Euro		Schätzung!	
Personalkosten		77.900 Euro	TVöD 9	
Sachkosten (allgemein)		10.000 Euro	EDV, Porto....	
Insgesamt	296.600 Euro	87.900 Euro		+208.700 Euro

Schlüsselzuweisung B 2 wurde als Ertrag nicht angesetzt, da auf Grund unserer Finanzkraft hier nicht regelmäßig Einnahmen fließen; nach Änderungen beim Landesfinanzausgleich (Ziel ab 2014) dürfte das jedoch positiver aussehen. Der Einkommensteueranteil (eventuelles Mehrergebnis) ist seriös nicht bezifferbar.

SATZUNG

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und der §§ 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), in der jeweils gültigen Fassung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, die

1. den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Hauptmieterinnen und Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl 1982, S. 463) in der jeweils gültigen Fassung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken dient,
2. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Hauptmieterinnen und Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen und die dieser Person als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient oder
3. jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie inne hat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümerin und Eigentümer oder Hauptmieterin und Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümerin und Eigentümer oder Hauptmieterin und Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil von einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dieser dritten Person als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume der an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Miteigentümerinnen und Miteigentümern oder der Mitmieterinnen und Mitmietern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(3) Nach den Vorschriften des Meldegesetzes Rheinland-Pfalz dient eine Wohnung als Nebenwohnung, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist,

so dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische und einer Toilette möglich ist. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(5) Eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungsteuer ist nicht gegeben, wenn der Inhaber sie ausschließlich als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung weniger als drei Monate für die eigene private Lebensführung vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten versucht.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
2. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
3. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
4. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
5. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

§ 3

Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung der steuerpflichtigen Person als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, so beginnt die Abgabepflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, so endet die Abgabepflicht mit Ablauf des entsprechenden Kalendermonats.

§ 4

Erhebungs- und Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungsteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das

Jahr des Beginns der Steuerpflicht statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Steuerzeitraum die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Mietvertrages zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts (z.B. Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente).

(2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungs-wirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In den Fällen, in denen nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizung) vereinbart wurde, gilt als Nettomiete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizung) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(4) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem verminderten Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Ludwigshafen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(5) Bei Mobilwohnheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung oder vergünstigter oder unentgeltlicher Überlassung an Dritte ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zu Grunde zu legen. Absätze 3 gilt sinngemäß.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Stadt Ludwigshafen setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt. Steuernachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die zuviel entrichtete Steuer zurück erstattet.

(3) Der Steuerpflichtige hat bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgelegten Jahressteuer zu entrichten. Sind die Vorauszahlungen, die gemäß Absatz 2 bis zur Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides zu entrichten waren, geringer als die Steuer, die sich nach dem ursprünglich bekannt gegebenen Steuerbescheid gemäß Absatz 1 für die vorangegangenen Fälligkeitstermine ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Nachzahlung). Sind die Vorausleistungen, die gemäß Absatz 2 bis zur Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides zu entrichten waren, höher als die Steuer, die sich nach dem ursprünglich bekannt gegebenen Steuerbescheid gemäß Absatz 1 für die vorangegangenen Fälligkeitstermine ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Steuer befreit.

(2) Wohnungen, die verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Personen, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus Gründen der Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums innehaben, sind von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt sinngemäß auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

§ 10 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies der Stadtverwaltung Ludwigshafen innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung anzuzeigen.

(2) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Ludwigshafen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Satzung vorgenommene Anmeldungen oder Abmeldungen von Personen nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz gelten als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 11 Steuererklärung

(1) Steuerpflichtige Personen haben bei Beginn der Steuerpflicht binnen eines Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der sich aus § 10 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Ludwigshafen jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die in der Stadt Ludwigshafen

1. mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Rheinland-Pfälzischen Meldegesetzes innehat, oder
3. neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 dieser Satzung inne hat.

(4) Die steuerpflichtige Person hat in der Steuererklärung die Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Sofern eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angegeben wird, gilt die Hauptwohnung als entsprechende Zustellanschrift. Gibt die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich ihre Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären, die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (Negativklärung).

(6) Sofern sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigshafen unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(7) Die Steuererklärung kann im Rahmen der melderechtlichen Anmeldung auch bei der Meldebehörde der Stadt Ludwigshafen abgegeben werden.

§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter von Stellplätzen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung relevanten Tatbestände, insbesondere Zeitpunkt des Einzugs bzw. Auszugs, Höhe der Nettokaltmiete, verpflichtet (§ 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 10 nicht nachkommt,
2. als Inhaberin und Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
3. die in § 11 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
4. die Änderungen nach § 11 Absatz 6 nicht fristgemäß mitteilt,
5. als Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer, als Wohnungseigentümerin und Wohnungseigentümer, als Wohnungsgeberin und Wohnungsgeber oder als Vermieterin und Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 16 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Die Bestimmungen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (Abgaben-hinterziehung) bleiben unberührt.

§ 14 Übermittlung von Einwohnermeldedaten

Der Bürgerdienst als Meldebehörde der Stadt Ludwigshafen übermittelt dem Bereich Finanzen -Steuerverwaltung- zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Familienstand.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die Zweitwohnungsteuer wird für diejenigen Personen nicht erhoben, die bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen ihre bisherige Zweitwohnung innerhalb drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung abmelden oder als Hauptwohnung anmelden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Ludwigshafen am Rhein, den

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin